

BGer 9C_92/2015 vom 24. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_92_2015

FR: TF 9C_92/2015 du 24 février 2015

IT: TF 9C_92/2015 del 24 febbraio 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_92/2015

Urteil vom 24. Februar 2015

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Fessler.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, Rechtsdienst,

Bundesplatz 15, 6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2014.

Nach Einsicht

in Beschwerde des A. _____ gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 28. November 2014 betreffend ausstehende Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Monate Juli bis Oktober 2013 und Januar 2014,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass der Beschwerdeführer der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin Vertragsbruch, Urkundenfälschung, Nötigung und Folter etc. vorwirft, welche behaupteten Rechtsverletzungen offenbar im Zusammenhang mit einer 2005 erfolgten fürsorgerischen Freiheitsentziehung mit Einweisung in eine psychiatrische Klinik stehen,

dass weiter das Nichteintreten der Vorinstanz den Tabestand der Irreführung der Rechtspflege etc. erfülle und sinngemäss eine Rechtsverweigerung darstelle, indem als Folge davon weder die eingereichten Beweise beachtet noch solche erhoben worden seien,

dass die Begründung dieser Rügen nicht nur grösstenteils nicht oder kaum nachvollziehbar ist, sondern jegliche Auseinandersetzung mit den für das Nichteintreten massgebenden vorinstanzlichen Erwägungen vermissen lässt (BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; Urteil 2C_413/2014 vom 11. Mai 2014 E. 2.1),

dass die Beschwerde somit offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält (Art. 42 Abs. 2 BGG),

dass unter Hinweis auf das Urteil 9C_588/2014 vom 28. August 2014 mit denselben Verfahrensbeteiligten die Beschwerde auch querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich ist (Art. 42 Abs. 7 BGG),

dass die Beschwerde daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG durch Nichteintreten zu erledigen ist,

dass damit die Prüfung materieller Einwände, u.a. eine Neuurteilung gestützt auf Art. 53 ATSG , von vornherein ausser Betracht fällt,

dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht stattzugeben ist (Art. 64 Abs. 1 BGG ; BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135),

dass ausgangsgemäss der Beschwerdeführer kostenpflichtig ist (Art. 66 Abs. 1 BGG),
erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 24. Februar 2015

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Fessler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.